

**Öffentliche Bekanntmachung**

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung  
(Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Kerpen vom 22.12.2010**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390) hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Das als Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kerpen vom 08.11.2006 bestehende Verzeichnis der nach § 2 Abs. 2 durch die Stadt zu reinigenden Straßen (Straßenreinigung/Winterwartung) wird wie folgt geändert:

- Beim Ortsteil Kerpen wird die Straße *Am Falder* und die *Michael-Schumacher-Straße* mit Straßenreinigung und Winterwartung aufgenommen und alphabetisch eingeordnet.
- Beim Ortsteil Türnich werden die Straßen *Fraunhoferstraße*, *Geigerstraße* und *Röntgenstraße* mit Straßenreinigung und Winterwartung aufgenommen und alphabetisch eingeordnet.
- In der Spalte Bemerkung entfallen die Hinweise „Ortsdurchfahrt“.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Straßenreinigungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 22.12.2010

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin